



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61-26-00/H5 Teil 1 5.Änd.
Datum: 10.01.2013

2013/019
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	05.02.2013	
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	07.02.2013	

Betreff

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. H5 Teil 1
Planbereich: "Ortsteil Becklem"
hier: Beschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. H5 Teil 1 im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt, den Bebauungsplan Nr. H5 Teil 1, Planbereich „Ortsteil Becklem“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Der genaue räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. H5 Teil 1 ergibt sich aus der beigefügten und zum Beschluss gehörenden Karte (Anlage 1).

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

1. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der fünften Änderung des Bebauungsplans Nr. H 5 Teil 1 liegt im Ortsteil Becklem und umfasst den Gesamtbereich des Bebauungsplans.

Der Bebauungsplan umfasst den zentralen Bereich des Ortsteils Becklem. Er wird im Westen durch die Bebauung entlang der Becklemer Straße, im Norden durch die nördlich der Heidestraße liegende Bebauung, im Osten durch die Stoevenstraße und im Süden durch die Straße Auf der Flur begrenzt. Eine Bautiefe südlich der Straße Auf der Flur und westlich der Becklemer Straße gehören ebenfalls zum Geltungsbereich.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

2. PLANUNGSANLASS UND -ERFORDERNIS SOWIE ZIELE DER PLANUNG

Der Ortsteil Becklem hat sich in den letzten Jahren zu einem bevorzugten Wohnstandort entwickelt. Hierzu haben städtebauliche Planvorgaben beigetragen die die aktuellen Wohnwünsche berücksichtigten. So konnte eine ca. 5 ha große Fläche im Bereich Im Wiesengrund in kurzer Zeit bebaut werden.

Zur Anpassung an aktuelle Planungsabsichten wurden in den vergangenen Jahren verschieden, kleinere Änderungen des Bebauungsplans Nr. H5 durchgeführt.

Diese Änderungen wurden erforderlich da die gesellschaftlichen Bedürfnisse sich in den letzten fast 40 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplans H5 im Jahr 1974 erheblich verändert haben und einige der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen nicht mehr zeitgerecht sind.

Insbesondere die Festschreibung von Einzel- und Doppelhäusern sowie die Begrenzung auf maximal zwei Wohneinheiten in weiten Bereichen des Bebauungsplans sind aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäß. In Teilbereichen soll die Möglichkeit eingeräumt werden auch mehr als 2 Wohneinheiten zu realisieren. Damit soll auch den Anforderungen des demografischen Wandels Rechnung getragen werden und die Möglichkeit eingeräumt werden z.B. altengerechte Wohnungen zu errichten.

3. WEITERE VORGEHENSWEISE

Der nächste Verfahrensschritt ist der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs.